



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Abfallwirtschaftsbetrieb	Datum 05.06.2026	Drucksachen-Nr. 2026/113
--	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	nicht öffentlich	15.06.2026
Kreistag	nicht öffentlich	20.07.2026

Tagesordnungspunkt 2

**Weiterbetrieb Deponie Konstanz-Dorfweiher;
Forstrechtlicher Ausgleich**

Historie und Sachverhalt

Das Thema des forstrechtlichen Ausgleichs als Genehmigungsvoraussetzung für einen Weiterbetrieb der Deponie Dorfweiher war bereits auf der Tagesordnung des Technischen und Umweltausschuss am 31. März 2025 (vgl. Drucksachen-Nr. 2025/063).

Am 22. März 2021 hat der Kreistag einen Grundsatzbeschluss für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher gefasst. Im Nachgang hat die Verwaltung die Antragstellung des Plangenehmigungsverfahrens vorbereitet. Eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung ist der zu erbringende forstrechtliche Ausgleich. Auf dem heutigen Deponiegelände befanden sich ursprünglich Waldflächen. In den frühen Genehmigungen war noch vorgesehen, dass nach Abschluss des Deponiebetriebs im Rahmen der Rekultivierung auf dem Deponiegelände wieder eine Aufforstung stattfinden sollte.

Diese Wiederbewaldung ist aus heutiger Sicht nicht mehr zielführend und technisch überholt. Die Barriere der aufzubringenden Oberflächenabdichtung würde durch die Pflanzung von Jungbäumen durchbrochen und undicht. Darüber hinaus könnte das vorhandene Leitungsnetz durch das Wurzelwerk der Bäume beschädigt werden. Es ist auch davon auszugehen, dass auf der Deponie kein ertragreicher Wirtschaftswald entstehen kann. Die Bedingungen für eine gute Einzelbaumstabilität und damit auch Holzqualität aufgrund der Zusammensetzung und der starken Verdichtung des Untergrunds sind nicht gegeben. Da eine Wiederaufforstung somit nicht mehr in Frage kommt, muss der Verlust des Waldes in anderer Form endgültig ausgeglichen werden.

Auf der Grundlage zweier forstrechtlicher Genehmigungen aus den Jahren 1967 und 1977 ergibt sich für den forstrechtlichen Ausgleich nach aktueller Abstimmung mit der höheren Forstbehörde insgesamt eine Fläche von 19 Hektar. Die höhere Forstbehörde fordert, dass der Ausgleich in Form des Erwerbs von Anrechnungsberechtigungen an Ersatzaufforstungsmaßnahmen im

Landkreis Konstanz erfolgen muss. Es handelt sich hierbei um die wirtschaftlichste Variante, da dieser Ausgleich im Gegensatz zu anderen Ausgleichsmaßnahmen in einem Verhältnis von 1 zu 1 erbracht werden kann.

Bisher ist es gelungen **16,4502 ha** Ausgleichsflächen im Landkreis Konstanz zu finden, auf denen Aufforstungen vorgenommen werden können. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann die Anrechnungsberechtigungen bei Sukzessionsflächen für 2 €/m² und bei anderen Flächen für 5 €/m² erwerben.

Die Aufforstungsmaßnahmen sind in der **Gemeinde Hilzingen**, der **Stadt Engen**, der **Gemeinde Mühlhausen-Ehingen** und der **Stadt Stockach** vorgesehen. Teilweise wurde schon mit der Aufforstung begonnen.

Grundstückseigentümer Nr. 1 würde uns die Anrechnungsberechtigung für insgesamt 6,5375 ha (65.375 m²) anrechenbare Sukzessionsflächen verkaufen.

Grundstückseigentümer Nr. 2 würde uns die Anrechnungsberechtigung für insgesamt 5,0527 ha (50.527 m²) anrechenbare Flächen verkaufen.

Grundstückseigentümer Nr. 3 würde uns die Anrechnungsberechtigung für insgesamt 2,9480 ha (29.480 m²) anrechenbare Flächen verkaufen.

Grundstückseigentümer Nr. 4 würde uns die Anrechnungsberechtigung für insgesamt 1,9120 ha (19.120 m²) anrechenbare Flächen verkaufen.

Es ist vorgesehen im Nachgang zur heutigen Beschlussfassung die Verträge mit den Grundstückseigentümern zu schließen. Vertraglich ist geregelt, dass die Grundstückseigentümer zur Durchführung der Aufforstungsmaßnahmen und der damit verbundenen Herstellung einer gesicherten Kultur sowie zur Pflege und Sicherung der Maßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet sind. Eine Forstkultur gilt als gesichert, wenn sie sich so entwickelt, dass sie mittelfristig als Waldbestand gilt und die vorgesehenen Funktionen erfüllt. Das ist bei einer Oberhöhe der jungen Bäume von 2,5 bis 3 Metern der Fall. Hierfür sind alle Maßnahmen von den Grundstückseigentümern zu veranlassen.

Darüber hinaus sichert sich der Landkreis Konstanz seine Rechte (Anrechnungsberechtigung an Ersatzaufforstungen) an den Flächen im Grundbuch, durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie einer auf 20 Jahre befristeten Reallast.

Für den Ankauf der Anrechnungsberechtigungen an Ersatzaufforstungsmaßnahmen für die vorerst 16,4502 ha fallen Kosten in Höhe von **688.375,90 € brutto** an. Die Details zur Zusammensetzung der Gesamtkosten können **Anlage 1** entnommen werden. Hinzu kommen noch die für die Eintragungen in den Grundbüchern entstehenden Notarkosten und Grundbuchgebühren, welche der Abfallwirtschaftsbetrieb trägt. Die Höhe der Kosten ist derzeit nicht im Detail bekannt. Nach Auskunft eines Notars, wird es sich für alle Ausgleichsflächen jedoch höchstens um eine kleinere Summe im vierstelligen Bereich handeln.

Da es sich beim forstrechtlichen Ausgleich um den Ersatz von ursprünglich vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (Pflanzung von Bäumen) handelt, die in der Vergangenheit zu erbringen gewesen wären, werden die Kosten dafür über die Entnahme aus der Nachsorgerückstellung finanziert.

Die Verwaltung bemüht sich derzeit, die noch fehlenden Flächen von 2,5498 ha zu finden.

Da der forstrechtliche Ausgleich nicht auf der Deponie selbst, sondern auf anderen Flächen im Landkreis erbracht wird, ist der Deponiefläche für die Zukunft die Waldeigenschaft über die 19 ha Ausgleichsfläche zu entziehen. Dafür bedarf es dem Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Für das Plangenehmigungsverfahren für die Sanierung des Sickerwasserentwässerungssystems ist ein Antrag über 0,9 ha (**Anlage 2**) zu stellen. Dies entspricht der für die vorgesehenen Baumaßnahmen bereits gerodeten Fläche.

Für das Plangenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher ist ein Antrag über die restlichen 18,1 ha (**Anlage 3**) zu stellen.

Da es sich hierbei um Stadtwald handelt, bedurfte es der Zustimmung des Technischen und Umweltausschuss sowie des Gemeinderats der Stadt Konstanz. Die Beschlüsse wurden in der Zwischenzeit gefasst und können den Anlagen (**Anlagen 4 - 7**) entnommen werden.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb empfiehlt dem vorgeschlagenen Ankauf der Anrechnungsberechtigungen für Ersatzaufforstungen zur Erbringung des forstrechtlichen Ausgleiches sowie der dauerhaften Waldumwandlung zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 1 - Übersicht Ausgleichsflächen

Anlage 2 - Antrag dauerhafte Waldumwandlung für 0,9 Hektar

Anlage 3 - Antrag dauerhafte Waldumwandlung für 18,1 Hektar

Anlage 4 - Beschluss TUA Stadt Konstanz vom 5. Februar 2026 für 0,9 Hektar

Anlage 5 - Beschluss GR Stadt Konstanz vom 26. Februar .2026 für 0,9 Hektar

Anlage 6 - Beschluss TUA Stadt Konstanz vom 7. Mai 2026 für 18,1 Hektar

Anlage 7 - Beschluss GR Stadt Konstanz vom 21. Mai 2026 für 18,1 Hektar